

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

---

**BRANDEBURG**  
AN DER HAVEL

---

13. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13. März 2003

Nr. 3

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Stadthafen Brandenburg an der Havel 50

Land Brandenburg  
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Bodenordnungsverfahren „BENS DORF FELDLAGE“, Az.: 1/001/D  
1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2003 50

Einladung zur 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 (Sondersitzung) 56

### **Nichtamtlicher Teil**

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen 57

Impressum 57

---

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

**SVV-Beschluss Nr. 0283/2002****Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Stadthafen Brandenburg an der Havel**

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadthafen Brandenburg an der Havel für das Geschäftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 wird mit einer Bilanzsumme von 22.445.633,71 DM und einen Jahresfehlbetrag von 110.637,89 DM beschlossen.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2001 in Höhe von 110.637,89 DM wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter Herrn Reinhard Lambeck wird für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2001 für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 19.03.2003 bis 28.03.2003 öffentlich ausgelegt und kann beim Amt für Finanzen, Liegenschaften und kommunale Beteiligungen, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Straße 90, Raum 114 eingesehen werden.

-----

Land Brandenburg  
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

**Bodenordnungsverfahren „BENS DORF FELDLAGE“**

Az.: 1/001/D

**1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2003**

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg als obere Flurbereinigungsbehörde folgenden Beschluss:

1. Für ein Teilgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Bensdorf Feldlage“, welches durch den Teilungs- und 4. Änderungsbeschluss vom 10. November 2000 aus dem „Bodenordnungsverfahren „Bensdorf“ hervorgegangen ist, wird für ein Unternehmen des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam zum Neubau der Landesstraße 96n Ortsumgehung Wusterwitz - Bensdorf das Bodenordnungsverfahren ergänzend auch als ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren fortgeführt.

Es handelt sich hierbei um die Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken für den Neubau der Landesstraße 96 (L 96n) Ortsumgehung Wusterwitz – Bensdorf in der Gemarkung Bensdorf.

Die dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt (Anlage 1).

Das Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung hat eine Größe von ca. 325 ha.

Seine Abgrenzung (Einwirkungsbereich) ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtskarte gekennzeichnet (Anlage 2).

## 2. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird ortsüblich in der Gemeinde Bensdorf, in den angrenzenden Gemeinden Wusterwitz, Nitzahn, Schlagenthin, Demsin und Kade sowie in der Stadt Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird dieser Beschluss mit Gebietskarte zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang ausgelegt

Im Amt Wusterwitz  
August-Bebel-Str. 10  
14789 Wusterwitz

im Amt Milow  
Friedensstr. 86  
14715 Milow

in der Verwaltungsgemeinschaft  
Stremme-Nordfiener  
Rudolf-Breitscheid-Str. 3  
39307 Genthin

in der Stadt Brandenburg a.d.H.  
Bürgeramt  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg a.d.H.

sowie im

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstraße 25  
14656 Brieselang

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

## 3. Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor.

Das Brandenburgische Straßenbauamt Potsdam, mit Sitz in 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105a, beabsichtigt den Neubau der Landesstraße 96 (L 96n) Ortsumgehung Wusterwitz – Bensdorf.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der L 96n ist am 19. Dezember 2002 erlassen worden (Az.: 5013-7173/96.1). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Der nördliche Teil des Planungsgebietes berührt im Bereich des Abschnitts 030, km 2,1, bis Abschnitt 060, km 2,7, in der Gemarkung Bensdorf das Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“.

Das Ministerium des Innern hat als Enteignungsbehörde am 07. Mai 2002 (Az.: III/b – 11 So II – 3) für die Baumaßnahme L 96n beantragt, das Unternehmens- flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 1 und 4 FlurbG einzuleiten und in das angeordnete Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ einzubeziehen.

Mit Blick auf den bevorstehenden Grunderwerb, die Vielzahl der sonst erforderlichen Teilungsvermessungen und die damit vorhersehbaren Behinderungen der Verfahrensabläufe erscheint eine Einbindung in das Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ geboten.

Für den Bau der L 96n und die damit zusammenhängenden Maßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Wirtschaftsflächen durchschnitten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso zieht der geplante Trassenverlauf eine Unterbrechung des vorhandenen Wegenetzes nach sich.

Diese durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens durch Neueinteilung der Grundstücke, Herstellung eines den Erfordernissen entsprechenden Wege- und Gewässernetzes und durch andere landeskulturelle Maßnahmen weitgehend vermieden werden.

Die durch den Bau der L 96n notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können an geeigneter Stelle vorgenommen werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 88 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG über den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten aufgeklärt worden. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind unterrichtet und gehört worden. Einwendungen gegen die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung haben diese nicht vorgetragen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist entsprechend § 87 Abs. 1 letzter Satz FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

##### Gründe:

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Die Baumaßnahme steht unmittelbar bevor.

Mit den Fällarbeiten des Waldbestandes innerhalb der vorgesehenen Trassenführung soll in der 8. Kalenderwoche 2003 und dem Neubau der L 96 n im nördlichen Teil des Plangebietes im Bereich der Abschnitte 030 bis 060 in der 14. Kalenderwoche 2003 begonnen werden. Um den Baubeginn nicht zu verzögern und Schäden und Nachteile für die durch das Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten, ist das ergänzende Unternehmensflurbereinigungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebte Zweck möglichst frühzeitig erreicht und der Unternehmensträger durch vorläufige Anordnung in den Besitz der benötigten Flächen eingewiesen werden.

Durch Rechtsbehelfe könnten die Flurbereinigung und der Baubeginn erheblich verzögert werden. Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diesen Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

#### 5. Rechtliche Grundlagen

§ 63 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

§§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam**

zu erheben.

Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Potsdam, den 14.02.2003

-DS-

gez. Hanns Weber  
obere Flurbereinigungsbehörde  
des Landes Brandenburg

Anlagen  
Übersichtskarte  
Verzeichnis der Verfahrensflurstücke der Unternehmensflurbereinigung

Anlage 1: Übersichtskarte (hier nicht enthalten)

Anlage 2:

**Verzeichnis der dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ – Az.: 1/001/D**

Gemarkung Bensdorf, Flur 2:

Flurstücke: 8/1, 13/1, 14/1, 127/15, 133/14, 144/13, 145/9, 146/7, 148/1 tw.

Gemarkung Bensdorf, Flur 6:

Flurstücke: 8/1 – 8/8, 12/1 tw., 13/1 tw. 16/8, 17/1, 22/1, 23/1, 29/5 - 29/7, 30/1, 34/1, 35/1, 37, 38/1 tw. 39, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 48/2, 49, 51, 54/1, 55, 55/1, 56/1 57/1 – 57/10, 58, 59/1, 61, 62/1, 65/1, 65/2, 67 – 69, 70/1, 70/2, 71/1, 73 – 75, 77/1, 77/2, 78, 82/1, 82/2, 82/4, 82/6, 82/7, 82/10 – 82/14, 101/3, 149, 162/8, 221/70, 222/72, 223/72, 224/72, 225/72, 226/72, 227/72, 228/72, 229/72, 230/72, 231/72, 232/72, 233/72, 234/72, 235/72, 236/72, 237/72, 238/72, 239/72, 240/72, 241/72, 242/72, 243/72, 244/72, 245/72, 246/72, 247/72, 248/76, 249/76, 250/76, 251/76, 252/76, 253/76, 254/76, 255/79, 256/79, 257/79, 258/80, 259/80, 260/80, 262/80, 262/80, 263/80, 264/80, 265/80, 266/80, 267/80, 268/80, 269/80, 270/80, 271/80, 272/80, 273/80, 274/80, 275/80, 276/80, 277/80, 278/80, 279/80, 280/80, 281/80, 282/80, 283/80, 284/80, 387/82, 476/82, 477/82, 509/56, 587/65, 588/65, 589/65, 633/82, 634/82, 668/65, 669/70, 670/65, 671/70, 672/77, 674/70, 675/70

Gemarkung Bensdorf, Flur 8:

Flurstücke: 3/1 – 3/3, 52, 53, 55/1, 60/5 – 60/8, 70/1, 72/1, 73, 77, 81 tw., 201/76, 202/76, 203/76, 204/76, 205/76, 206/76, 207/76, 208/76, 328/58 tw., 329/60, 332/60, 347/55, 348/55, 355/75, 356/75, 357/74, 358/49, 359/49, 360/49, 363/68, 364/60, 365/60, 411/3

Gemarkung Bensdorf, Flur 9:

Flurstücke: 5/1, 8/1, 9/1, 12/1, 14/1 – 14/12, 15/1, 21/1, 24/1, 30/1, 34/1, 38/1, 42/1, 45/1, 48/1, 50, 89/1, 89/2, 90, 98/1 – 98/10, 101/1, 102/1 – 102/5, 102/10 – 102/15, 105, 137, 145/98, 146/98, 147/98

Gemarkung Bensdorf, Flur 10:

Flurstücke: 1 – 4, 5/1, 8/1, 9/1, 12/1, 13/1, 16/1, 17/1, 19 – 24, 27/1, 28/1 – 28/10, 31/17, 32/17, 33/17

Gemarkung Bensdorf, Flur 11:

Flurstücke: 7 tw., 11 tw., 22 tw.

Gemarkung Bensdorf, Flur 14:

Flurstücke: 43/6, 44/1, 45/1 – 45/4, 46/1 – 46/6, 49, 49/1, 50/1 – 50/3, 51/1, 52 – 54, 56/1, 57/1 – 57/3, 58/1, 60, 183, 386/51, 387/51, 388/51, 440/51, 441/51, 442/51

Gemarkung Bensdorf, Flur 15:

Flurstücke: 64/1, 65 – 67, 69/2, 70/1, 71 – 73, 95/3, 182/95, 185, 187, 240/74, 343/64, 344/64, 345/64, 351/68 tw., 352/63

Gemarkung Bensdorf, Flur 19:

Flurstücke: 19, 20/1, 22, 23, 29/1 tw., 89/1 tw., 121/1, 130, 138/1

\* \* \* \* \*

Hinweis:

Der Änderungsbeschluss wird gleichfalls seit 05.03.2003 in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

Die in den Aushängen unter Pkt. 2 genannte Amtsbezeichnung in der Stadt Brandenburg an der Havel wurde geändert und muss nun heißen: Bürgeramt.

- - - - -

**Einladung zur 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel im Jahre 2003  
(Sondersitzung)  
am Freitag, dem 21.03.2003, um 15:00 Uhr  
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
  2. Eintritt in die öffentliche Sitzung
  3. Beschluss der Tagesordnung
  4. Einwohnerfragestunde
  5. Vorlagen der Verwaltung
  6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung  
  
Berichterstattung des Oberbürgermeisters zum Stand der Umsetzung des Beschlusses Nr. 119/2002  
  
Anhörung der Wohnungsunternehmen  
  
Beschlussantrag zur Stadtentwicklung und zum Stadtumbau  
Einreicher : Fraktionen CDU, FDP, FWB, Gartenfreunde,  
B 90/Grüne/pro KM
  7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
  8. Mitteilungen und Erklärungen
  9. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung
  10. Vorlagen der Verwaltung
  11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
  12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
  13. Mitteilungen und Erklärungen
- gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung
- Brandenburg an der Havel, 11.03.2003

- - - - -

<b>Ende des amtlichen Teils</b>
---------------------------------



**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen**

Am Freitag, dem 20.03.2002, findet um 17.00 Uhr im Speisesaal der Stadtverwaltung in der Potsdamer Straße 18 eine gemeinsame Sitzung folgender Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung statt:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr,

Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit,

Ausschuss für Wirtschaft und Vergabe,

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Thema: Vorstellung des Entwurfes der Fortschreibung des Verkehrsvbentwicklungsplanes

- - - - -

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de](mailto:peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember